

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann [] genannt S []
[] M [] aus Hamburg, zur Zeit im Untersuchungsgefängnis
in Hamburg in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 22. Juli 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Güngerich als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Schoerlin,
Guth, Schaefer II,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 29. April 1940 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Verurteilung des Angeklagten wegen vollendeter Rassen=
schande in vier Fällen unterliegt nach der äußeren und inneren

Tat=

Tatseite keinen rechtlichen Bedenken. Die Auffassung der Revision, im dritten Fall T [] liege nur eine straflose Vorbereitungs- handlung vor, geht fehl.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts umfaßt der „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des § 11 der Ersten VO zur Ausführung des BlutSchG außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen (Handlungen oder Duldungen), die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen (RGSt Bd. 70 S. 375; Bd. 71 S. 7; Bd. 73 S. 94 u.a.). Liebeswerbungen dagegen, die die Frau zum Geschlechtsverkehr willensmäßig geneigt machen sollen, sich aber nach natürlicher Auffassung nicht als geschlechtliche Betätigungen darstellen, sind nicht als Geschlechtsverkehr anzusehen (RGUrt vom 8. Juli 1938 4 D 453/38 = JW 1938 S. 2339; RGSt Bd. 74 S. 86, 88). Nach der Annahme des Tatrichters, die keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, wollte sich der Angeklagte, der infolge seines Alters zu seiner Befriedigung nur auf Ersatzhandlungen angewiesen ist, schon durch das Umarmen und Küssen der T [] Befriedigung verschaffen. Danach waren Umarmungen und Küsse nicht etwa nur dazu bestimmt, auf die Sinne der T [] einzuwirken, um diese für den Beischlaf geneigt zu machen; denn dieser kam nach dem körperlichen Zustand des Angeklagten gar nicht in Frage. Daß der Angeklagte, wie die Revision geltend macht, durch Umarmen und Küssen der T [] seine Befriedigung noch nicht erlangt hat, ist rechtlich unerheblich. Eine Ersatzhandlung, die der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen soll, ist schon mit der Vornahme, nicht erst mit der Erreichung des beabsichtigten Erfolges strafbar (RGSt Bd. 73 S. 94, 97). Im vorliegenden Falle dienten - wie das Landgericht festgestellt hat - schon Umarmungen und Küsse der Befriedigung des Geschlechtstriebes des Angeklagten; es kommt daher nicht darauf an, daß der Angeklagte noch weitere Ersatzhandlungen - Fassen an den Geschlechtsteil der T [] - vornehmen wollte, aber an der Vornahme durch den Widerstand und das Weglaufen des Mädchens gehindert wurde.

Zur allgemeinen Sachrüge ist noch folgendes zu bemerken:

Das Landgericht nimmt an, es unterliege auf Grund der Hauptverhandlung keinem Zweifel, daß der Angeklagte für seine Taten nach seinem Geisteszustand voll verantwortlich sei (UA. Bl. 9). Diese

an sich knappe Feststellung läßt unter den besonderen Umständen des Falles keinen Rechtsirrtum erkennen.

Maßgebend für die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ist, daß die Strafbarkeit seines Tuns nicht in einer geschlechtlichen Verirrung, sondern allein darin beruht, daß er als Jude deutschblütige Partnerinnen gewählt hat. Daß der Angeklagte nach dieser Richtung in der Lage gewesen ist, das Unerlaubte einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, hat das Landgericht ersichtlich daraus geschlossen, daß er wegen der möglicherweise vorhandenen Strafbarkeit nach Vereinbarung mit der den geschlechtlichen Verkehr mit ihr eingestellt und diese Vereinbarung auch tatsächlich innegehalten hat.

gez.: Güngerich

Hartung

Schoerlin

Guth

Schaefer
